

5. 1. Zum Begriffe der Störung im Sinne des § 1004 BGB.
2. Unter welchen Umständen kann auch der einzelne Genosse einer preussischen Wassergenossenschaft als Störer im Sinne des

§ 1004 BGB. in Anspruch genommen werden, falls durch die Dränageleitung der Genossenschaft fremdes Eigentum beeinträchtigt wird?

Preuß. Gesetz, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (G.S. S. 297) und preuß. Wassergesetz vom 7. April 1913 (G.S. S. 53).

V. Zivilsenat. Ur. v. 9. Januar 1918 i. S. U.-P. Deichverband (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. V. 228/17.

I. Landgericht Braunsberg.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

In den Jahren 1910 und 1911 ist die zum Gute K. des Beklagten gehörige Böllenviese mit einer Entwässerungsanlage versehen worden. Das Wasser wird in einen Graben geleitet, der seit langer Zeit zur Entwässerung von dem klagenden Verbands angeschlossenen Ländereien dient. Das in dem Graben angesammelte Wasser wird durch eine vom Kläger angelegte Dampfpumpe über den Deich hinweg in das Hoff gehoben. Wie der Kläger behauptet, kann die Pumpe seit der Mitbenutzung des Grabens für die Entwässerung der Böllenviese die Wassermenge nicht mehr bewältigen, so daß die Ländereien des Verbandes zeitweise überschwemmt und beschädigt würden. Er klagte daher auf Verurteilung des Beklagten zur Unterlassung der Einführung des Dränagewassers in den Graben. Der Beklagte, der eine Störung durch die Entwässerungsanlage bestritt, verneinte in erster Linie seine Passivlegitimation, da die Dränagegenossenschaft K. die Anlage hergestellt habe und halte.

Das Landgericht, das sich dieser Auffassung anschloß, wies die Klage, mit der auch noch ein Beitrag zu den Unterhaltskosten der Pumpe gefordert worden war, ab, und das Oberlandesgericht wies die nur wegen Abweisung des Unterlassungsanspruchs eingelegte Berufung aus dem gleichen Grunde zurück. Auf die Revision des Klägers wurde das Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht verneint es, daß der mit der Klage in Anspruch Genommene der richtige Beklagte sei, weil die Entwässerungs-

anlage von der öffentlichen Drainagegenossenschaft A. in behördlich genehmigter Erweiterung ihres ursprünglichen Meliorationsplanes, also als Anlage der Genossenschaft als Unternehmerin, beschlossen und bewirkt worden sei. Danach könne nur sie als derjenige in Betracht kommen, welcher die Entwässerungsanlage hält und die angebliche Störung bewirkt, so daß etwaige Ansprüche nur gegen sie gerichtet werden dürften. Ob die Errichtung der Anlage auf Betreiben des Beklagten erfolgt sei und ob er der Genossenschaft die Kosten der Errichtung erstattet habe, erscheine ebenso unerheblich wie der Umstand, daß er ihr Mitglied sei, da Ansprüche wie der der Klage nicht gegen einzelne Mitglieder als solche gerichtet werden könnten. Die Revision wendet dagegen unter Berufung auf verschiedene Urteile des Reichsgerichts ein, daß als Störer im Sinne des § 1004 BGB. der gelte, mit dessen Willen der beeinträchtigende Zustand bestehe oder von dessen Willen seine Beseitigung abhängt. Dieses Tatbestandsmerkmal treffe bei dem Beklagten zu.

Die Drainagegenossenschaft A. ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts eine öffentliche (keine freie) Genossenschaft im Sinne der §§ 45 ff. des preuß. Gesetzes, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879. Dieses Gesetz ist durch § 399 Nr. 11 des preuß. Wassergesetzes vom 7. April 1913 mit Wirkung vom 1. Mai 1914, dem Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes, aufgehoben worden, und dessen Bestimmungen sind an die Stelle des ersteren getreten. (Die Bestimmungen des § 383 pr. BGB. kommen hier nicht in Betracht.) Gemäß § 209 pr. BGB. (übrigens ebenso nach § 10 pr. BGB.) hat die Genossenschaft juristische Persönlichkeit. Es ist daher zutreffend, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß der Beklagte nicht lediglich deshalb verklagt werden könne, weil er Genosse ist, was auch die Revision nicht in Abrede stellt.

Wie bereits die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bd. 3 S. 424/425) zutreffend hervorhoben, gilt als Störer im Sinne des § 1004 BGB. nicht nur der, der eine das Eigentum beeinträchtigende Handlung vornimmt oder den Auftrag dazu erteilt, sondern auch der, durch dessen Willen der mit dem Inhalte des Eigentums in Widerspruch stehende Zustand aufrechterhalten wird. Dieser Auffassung hat sich das Reichsgericht in einer Reihe von Entscheidungen an-

geschlossen in dem Sinne, daß als Störer auch der anzusehen ist, durch dessen maßgebenden Willen ein derartiges, das Eigentum beeinträchtigendes Zustandsverhältnis geschaffen oder aufrechterhalten wird, auf dessen Willen also eine derartige Beeinträchtigung oder deren Fortdauer, wenn auch nur mitwirkend, zurückzuführen ist, so daß ein ursächlicher Zusammenhang mit seiner Willensbetätigung, die nicht die alleinige Ursache zu sein braucht, festzustellen ist (RÖZ. Bd. 47 S. 164; Bd. 60 S. 140; Gruchot Bd. 54 S. 157, Bd. 55 S. 1009; Warneger 1909 Nr. 143; Jur. Wochenschr. 1910 S. 654 Nr. 13). Es muß sich also stets um einen für die Erzeugung oder die Fortdauer der Beeinträchtigung maßgebenden Willen handeln, so daß die Beeinträchtigung nicht eintreten kann oder aufhört, wenn nicht dieser Wille, oder gegebenenfalls wenn ein auf das Gegenteil gerichteter Wille vorhanden ist. Aus der Begründung des Urteils, die nur hervorhebt, daß die Genossenschaft als Unternehmerin die Entwässerungsanlage beschloß und hergestellt habe als eine eigene Anlage, die sie halte, wobei es nicht darauf ankomme, ob die Herstellung auf Betreiben des Beklagten erfolgt sei, ergibt sich nicht mit Sicherheit, daß das Berufungsgericht die eben erwähnten Rechtsgrundsätze berücksichtigt hat.

Nach der Befundung des Rechners der Dränagegenossenschaft N. scheint es sich um einen freiwilligen Eintritt des Beklagten mit der Böllkenwiese in die bereits bestehende Genossenschaft zu handeln, deren Genosse er im übrigen damals bereits war. Würde ein freiwilliger Eintritt vorliegen und ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht sein, so wäre eine Störung im Sinne der angezogenen Entscheidungen schon darin zu finden, daß die Zugehörigkeit des Beklagten zur Genossenschaft mit der Böllkenwiese immerhin auf seinen Willen zurückzuführen wäre, und dieser Eintritt zur Folge hätte, daß in das Eigentum der zum Verbands des Klägers gehörigen Ländereien störend eingegriffen wird. Da aber der Kläger mit der Klage vom Beklagten verlangt, daß er die Einführung des Dränagewassers in den Graben des Klägers unterläßt, so kann die Klage nur Erfolg haben, wenn festzustellen ist, daß nicht nur eine unberechtigte Störung vorliegt, sondern daß auch der Beklagte seinen Willen verwirklichen kann, mit der Böllkenwiese aus der Genossenschaft mit dem Erfolge auszuscheiden, daß die Zuführung des Dränage-

wassers der Wiese in den Graben des Klägers aufhört. Denn dann würde die Fortdauer der Störung von dem maßgebenden Willen des Beklagten abhängig sein. Weder vom alten Wassergenossenschaftsgesetze noch vom neuen Wassergesetze wird die Zulässigkeit eines derartigen maßgebenden Willens zum Eintritt wie zum Ausscheiden mit Sicherheit ausgeschlossen. Schon nach § 69 WGG. war die Genossenschaft verpflichtet, Eigentümer mit benachbarten Grundstücken, hinsichtlich deren ein Zwang nicht zulässig war, auf deren Verlangen als Genossen aufzunehmen, wenn die Ent- oder Bewässerung dieser Grundstücke durch Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen auf die zweckmäßigste Weise erfolgen kann und die Benutzung der Anlagen dadurch für die bereits vorhandenen Mitglieder nicht beeinträchtigt wird. Eine im wesentlichen ähnliche Bestimmung enthält der § 233 WG. (siehe auch § 242, Abs. 2). Ob auch, abgesehen von dem Vorliegen dieser Voraussetzungen, freiwillig sich Melbende als Genossen aufgenommen werden dürfen, bestimmt sich nach den Satzungen, auf die das alte Gesetz in den §§ 49, 50, 56, 57, das neue in einer Reihe von Paragraphen, insbesondere in §§ 213, 214 hinweist. Daß ein derartiger Eintritt durch das Gesetz nicht ausgeschlossen ist, ergibt sich aus § 232 WG., wonach das gleiche für das Ausscheiden gelten muß. Denn er bestimmt, daß im Einverständnis mit der Genossenschaft neue Mitglieder eintreten können — was sich nicht auf solche beziehen kann, die ein Recht auf den Eintritt haben —, wie auch ebenso bisherige Mitglieder ausscheiden können, beides allerdings nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die beim Ausscheiden auch das Interesse der Gläubiger zu berücksichtigen hat. Daß, abgesehen von den Fällen der Aufnahmeverpflichtung, Aufnahme und Ausscheiden der Vereinbarung der Beteiligten und der Genossenschaft freigegeben ist, nimmt auch der Kommentar von Bitta und v. Kries (§ 232 Anm. Abs. 1) an. Wenn die Gläubiger eine Gefährdung ihrer Interessen durch das Ausscheiden nicht zu besorgen haben, wird die Absicht des Genossen, insbesondere des freiwillig Eingetretenen, der auszuscheiden wünscht, kaum auf Schwierigkeiten stoßen (s. Bitta und v. Kries § 232 Anm. Abs. 2; Holz-Kreuz § 232 Anm. 3).

Es erscheint daher ohne Kenntnis der Satzungen und der Sachlage die Annahme keineswegs als ausgeschlossen, daß der Beklagte

---

sein Ausscheiden mit der Böllkenwiese aus der Genossenschaft mit dem Erfolge erreichen kann, daß die Störung aufhört. Trifft dies zu und betätigt er seinen Willen nach dieser Richtung nicht mit dieser Wirkung, dann würde der Klagenanspruch, vorausgesetzt, daß eine Beeinträchtigung im Sinne des § 1004 BGB. vorliegt, zu deren Duldung der Kläger nicht verpflichtet ist, gegen den Beklagten gerechtfertigt sein. Da das Berufungsgericht die Sache nach diesen Gesichtspunkten nicht geprüft hat, so war das Urteil aufzuheben und die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen.“